

Einleitungsanzeige D2

(je 1 SR durch die Parteien, Vorsitzender durch das Board zu bezeichnen, ohne Nomination der klagenden Partei)

Ort, Datum, Kürzel

Geschäfts-Nr. laufende Nummer
Schiedsgerichtssache Parteibezeichnungen
Einleitungsanzeige

Verfahrensnummer laufende Nummer / Einleitungsanzeige

In der Streitsache

Kläger: **Vorname / Name**, Adresse, Postfach, Plz und Ort
vertreten durch Vorname / Name, Adresse, Postfach, Plz und Ort

Beklagte: **Vorname / Name**, Adresse, Postfach, Plz und Ort
vertreten durch Vorname / Name, Adresse, Postfach, Plz und Ort

betreffend **Bezeichnung Streitsache**

Art / Datum der Schiedsabrede: Bezeichnung

ergeht die nachstehende Anzeige an die Parteien

1. In der obgenannten Streitsache hat die beklagte Partei am **Datum** dem Board die Einleitungsantwort eingereicht und dabei aus der Schiedsrichterliste OSTSO als von ihr zu bestellenden Schiedsrichter bezeichnet:

Vorname / Name

2. Der klagenden Partei wird eine Kopie der Einleitungsantwort der beklagten Partei zugestellt.
3. Gemäss der Schiedsabrede besteht das Schiedsgericht aus drei Schiedsrichtern, wobei jede Partei einen Schiedsrichter und das Board den Vorsitzenden bezeichnet

(Art. 13 OSTSO). Die klagende Partei hat im Einleitungsbegehren keinen Schiedsrichter bezeichnet. An ihrer Stelle bezeichnet deshalb das Board aus der Schiedsrichterliste OSTSO als Schiedsrichter:

Vorname / Name

Als Vorsitzender des Schiedsgerichts bezeichnet das Board aus der Schiedsrichterliste OSTSO:

Vorname / Name

4. Die klagende Partei und die beklagte Partei werden hiemit aufgefordert, dem Board innert 10 Tagen die 2. Einleitungsantwort einzureichen und darin
 - seitens der klagenden Partei eine allfällige Ablehnung des von der beklagten Partei bezeichneten Schiedsrichters unter Angabe der Gründe zu erklären (Art. 24 Abs. 2 OSTSO),
 - seitens beider Parteien eine allfällige Ablehnung des vom Board anstelle der klagenden Partei bezeichneten Schiedsrichters und des vom Board bezeichneten Vorsitzenden des Schiedsgerichts unter Angabe der Gründe zu erklären (Art. 24 Abs. 2 OSTSO).
5. Nach Einreichung der Einleitungsantwort oder unbenütztem Ablauf der Frist dafür ist eine Ablehnung der in Ziff. 1 und 3 genannten Schiedsrichter nur noch zulässig aus Gründen, die später eingetreten sind oder von denen eine Partei erst danach Kenntnis erhalten hat (Art. 15 Abs. 3 und Art. 24 Abs. 2 OSTSO).

Ostschweizer Schiedsordnung
Für das Board

Vorname / Name

Zustellung an:

- klagende Partei (Rechtsvertreter)
- beklagte Partei (Rechtsvertreter)